

# **RS OGH 1997/4/29 1Ob151/97f, 1Ob266/97t, 7Ob6/10y, 8Ob37/10i, 4Ob170/14z, 8Ob115/17w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1997

## Norm

KSchG §13

VKrG §14 Abs3

## Rechtssatz

Die Zustellung der Klage ersetzt eine qualifizierte Mahnung gemäß§ 13 KSchG nicht. Eine solche Mahnung kann jedoch auch noch während des Verfahrens über die Klage nachgeholt werden. Tritt daraufhin die Fälligkeit des aufgrund Terminsverlusts geltend gemachten Klageanspruchs noch vor Schluß der Verhandlung erster Instanz ein, steht allein der Umstand, daß eine qualifizierte Mahnung des Beklagten noch vor Klageeinbringung unterblieben war, dem Erfolg des Klagebegehrens nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 151/97f

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 151/97f

- 1 Ob 266/97t

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 266/97t

nur: Die Zustellung der Klage ersetzt eine qualifizierte Mahnung nicht. (T1)

- 7 Ob 6/10y

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 6/10y

Auch; nur T1

- 8 Ob 37/10i

Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 Ob 37/10i

nur: Die Zustellung der Klage ersetzt eine qualifizierte Mahnung gemäß § 13 KSchG nicht. Eine solche Mahnung kann jedoch auch noch während des Verfahrens über die Klage nachgeholt werden. (T2); Veröff: SZ 2011/19

- 4 Ob 170/14z

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 4 Ob 170/14z

Auch; ähnlich nur T2; Beisatz: Hier: Vertragliche, inhaltlich § 14 Abs 3 VKrG entsprechende Vereinbarung. (T3)

- 8 Ob 115/17w

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 8 Ob 115/17w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107854

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)